

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf „Meilenstein Duale Ausbildung – Individuelle Wege zum Ziel“ nach Vorhabensbereich D Nummer 1.1 der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Vom 24. Juli 2018

Eine gute Berufsausbildung bietet jungen Menschen optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang ins Arbeitsleben. Wer es geschafft hat, seine Berufsausbildung erfolgreich zu beenden, wird seltener arbeitslos und kann sich im weiteren Lebensverlauf besser auf neue Anforderungen einstellen. Für Unternehmen bedeutet die betriebliche Ausbildung die Sicherung des eigenen Fachkräftenachwuchses.

Empirische Untersuchungen zeigen, dass für den Zugang zur Ausbildung die soziale Herkunft, Schulnoten, Migrationshintergrund, aber auch das Geschlecht eine zentrale Rolle spielen. Ein berufliches Bildungssystem, dem es nicht gelingt, allen Jugendlichen gute Anschluss- und Ausbildungsmöglichkeiten und damit berufliche Entwicklungschancen zu eröffnen, wird seiner bildungspolitischen Aufgabe nicht gerecht und verliert an Ansehen bei Eltern, Jugendlichen und Unternehmen.

Während der Ausbildung kommt es viel zu häufig zu Abbrüchen. 2015 betrug im Freistaat Sachsen die Lösungsquote bei Ausbildungsverträgen mehr als 25 Prozent, die Hälfte der betroffenen jungen Menschen mündet nach der Vertragslösung in keine vollqualifizierende Ausbildung mehr ein (vergleiche BIBB-Datenreport 2016). Häufige Gründe für Abbrüche liegen unter anderem im Anforderungsniveau, im Betriebsklima, in Konflikten mit Ausbildern oder in Alltagsproblemen der Jugendlichen – vom Liebeskummer bis zu finanziellen Problemen.

Unterstützung bietet nicht nur das Instrument der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der Grundsicherung. Zum 1. Mai 2015 erfolgte die Aufnahme der Assistierte Ausbildung (AsA) gemäß § 130 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in das gesetzliche Instrumentarium.

Regional- und branchenspezifische Rückmeldungen und Erfahrungen aus den Projekten des ESF-Förderbereichs „Vorrang für duale Ausbildung“ zeigen, dass es vor dem Hintergrund der vielschichtigen Problemlagen in der Ausbildung und der empirisch nachgewiesenen zunehmenden Heterogenität der Benachteiligten bei jungen Menschen Bedarf an stark individualisierten und wirtschafts- beziehungsweise branchennahen Fördermöglichkeiten für über die gesetzlichen Regelangebote nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch hinausgehende Zielgruppen und Inhalte besteht.

1. Gegenstand der Förderung/Projektinhalte

1.1 Gefördert werden Projekte, die in Ergänzung zu bestehenden Angeboten der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der Grundsicherung sowie zu Bundesprogrammen junge Menschen mit Vermittlungshemmnissen oder individuellen Problemlagen auf dem Weg in die und/oder während der betrieblichen Ausbildung begleiten und Betriebe bei Problemen mit der Ausbildung dieser jungen Menschen unterstützen.

1.2 Nachfolgende Projektinhalte sollen zum Beispiel Berücksichtigung finden:

- Vermittlung eines realistischen Bildes von den Anforderungen eines Ausbildungs- und Arbeitsalltages sowie eines Berufes im Unternehmen;
- Feststellen des individuellen Förderbedarfs;
- Schaffung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration junger Menschen in betriebliche Ausbildung und Unterstützung am Übergang in die betriebliche Ausbildung (praxis- beziehungsweise unternehmensbezogene Ausbildungsvorbereitung);
- Unterstützung junger Menschen bei Leistungs- und Verhaltensproblemen, bei Schwierigkeiten in der Ausbildung, während einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder in Kooperation mit den Eltern, der Berufsschule und mit dem Ausbildungsbetrieb (über EQ-, AsA- und abH- Angebot der Arbeitsverwaltung hinaus; zum Beispiel Einzelcoaching, berufsbezogene[s] Unterstützung/Training in der Ausbildungsstätte, intensive und individuelle sozialpädagogische Beratung und Präventions- oder [Krisen-]Interventionsmaßnahmen);
- sozialpädagogische, auch überwiegend aufsuchende Betreuung; bedarfsweise kann auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Deren Dauer darf maximal zehn Stunden je Teilnehmer im Projekt nicht überschreiten.
- Unterstützung von Ausbildungsbetrieben bei Problemen im Ausbildungsprozess im Zusammenhang mit den oben genannten Personengruppen.

Gefördert werden sollen stark individualisierte und/oder wirtschaftsnahe, gegebenenfalls branchenbezogene Projekte, die auf betriebliche Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, gerichtet sind. Die Träger

sollen sich daher bei der Umsetzung der oben genannten Projekthalte deutlich von den bestehenden Unterstützungsinstrumenten der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise Träger der Grundsicherung abgrenzen.

2. Förderziele

Mit den im Rahmen dieses Projektauftrages geförderten Projekten soll ein regionaler Beitrag zur qualitativen und nachhaltigen Gestaltung der Übergänge von der Schule in die berufliche Ausbildung geleistet werden.

Die Förderung zielt darauf ab, bestehende Fachkräftepotenziale besser auszuschöpfen. Junge Menschen, die nicht über das bestehende Angebot der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsmarkt integriert werden können, sollen mit stark individualisierten und/oder branchenspezifischen Angeboten in eine betriebliche Ausbildung geführt und/oder während der Ausbildung begleitet werden. Mit der Begleitung der jungen Menschen sollen Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Es wird Hilfe aus einer Hand geboten, die individuell auf die Bedarfe der jungen Menschen zugeschnitten und flexibel umgesetzt wird.

3. Zielgruppen

3.1 Zielgruppe der Projekte sind förderungsbedürftige junge Menschen, die auf dem Weg in eine Ausbildung und bei der Durchführung einer betrieblichen Ausbildung Hilfe benötigen, die nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Maß über die Maßnahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (unter anderem AsA nach § 130 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, abH, Einstiegsqualifizierung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) abgedeckt werden kann. Die jungen Menschen sind zudem nicht Zielgruppe berufsvorbereitender Maßnahmen.

3.2 Förderungsbedürftig sind grundsätzlich ausbildungsreife Jugendliche, junge Erwachsene oder Auszubildende mit Vermittlungshemmnissen oder individuellen Problemlagen. Individuelle Problemlagen sind heterogen und ergeben sich nicht selten auf Grund der Lage auf regionalen oder sektoralen Arbeitsmärkten (zum Beispiel ländlicher Raum). Auch junge Menschen mit Teilzeitausbildungswünschen, geschlechteruntypischen Berufswünschen oder in besonderen Lebensumständen können eine Unterstützung gebrauchen, um ihren Weg in eine betriebliche Ausbildung zu finden.

Besondere Lebensumstände können sein: mehrfacher Ausbildungs- oder Studienabbruch, geringe Qualifikation, kein beziehungsweise niedriger Schulabschluss (in der Regel Hauptschulabschluss; höhere Schulabschlüsse nicht ausgeschlossen), Lernschwächen und -schwierigkeiten, fehlende soziale Kompetenzen, mangelndes Selbstwertgefühl, geringe Eigenmotivation, Schwierigkeiten bei Einhaltung grundlegender Normen (zum Beispiel Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit), ungenügende Vorstellungen über Berufe, Berufsinhalte, Berufsanforderungen, vorhandene Schulden, frühere Suchtprobleme (keine akuten Suchtprobleme), Migrationshintergrund, physische Behinderung, Lernbehinderung, Kinder aus Stief-/alleinerziehenden Familien, ehemalige Pflege- und Heimkinder, psychische Beeinträchtigung, seelische Behinderung.

3.3 Die in Frage kommenden Personen sind in der Regel unter 27 Jahre alt.

3.4 Die an den Projekten teilnehmenden jungen Menschen, die noch auf eine betriebliche Berufsausbildung vorbereitet werden sollen, haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Die an den Projekten teilnehmenden Auszubildenden haben ihren Ausbildungsbetrieb im Freistaat Sachsen.

3.5 Das Sprachniveau der Jugendlichen mit Migrationshintergrund sollte B1 oder höher sein, damit sie den berufsschulischen Anforderungen mit einer entsprechenden Unterstützung der Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenz gerecht werden können.

3.6 Die Zuweisung der Teilnehmenden in die Projekte erfolgt durch die zuständige Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter Nummer 1 genannten Projekte durchführen.

5. Abgrenzung zu vergleichbaren öffentlich geförderten Aktivitäten

Die Projekte müssen sich in das bestehende System der Ausbildungsförderung einfügen.

5.1 Das Projekt muss sich in der Umsetzung vom bestehenden Regelangebot abgrenzen und/oder grundsätzlich eine über den § 130 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (AsA) hinausgehende Zielgruppe benennen. Nur bei Unterstützungsbedarf, der über den Rahmen der Regelinstrumente hinausgeht beziehungsweise vom bestehenden Angebot nicht abgedeckt wird, können ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Träger hat deshalb eine schriftliche Bestätigung des zusätzlichen regionalen Bedarfs für den vorgelegten Projektansatz dem Förderantrag beizufügen. In Regionen, wo kein ergänzender Bedarf durch die zuständige Agentur für Arbeit und das Jobcenter gesehen wird, ist eine ESF-Förderung ausgeschlossen.

5.2 Im Projektantrag sind die Schnittstellen zu weiteren in der Region vorhandenen und geplanten relevanten Förderinstrumenten (zum Beispiel AsA, EQ, abH, Jobstarter plus, Initiative VerA, Passgenaue Besetzung, Berufseinstiegsbegleiter) darzustellen und zugleich die Optionen zur Zusammenarbeit zu prüfen. Sofern eine Kooperation möglich ist, ist diese zu beschreiben und durch eine entsprechende Bestätigung des Kooperationspartners zu belegen.

5.3 Um das Prinzip der Hilfe aus einer Hand zu stärken, sollen Träger in den Projekten antragsberechtigt sein, die selbst abH oder AsA anbieten oder mit dem regional zuständigen abH- oder AsA-Träger kooperieren.

5.4 Bei den Projekten ist die Nachrangigkeit gegenüber den regulären Instrumenten des Sozialgesetzbuches (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [BGBl. I S. 850, 2094], das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2541] geändert worden ist, und Drittes Buch Sozialgesetzbuch) zu beachten und einzuhalten.

Für jeden Teilnehmer ist deshalb vor Zugang in das Projekt eine Bestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit oder des Jobcenters einzuholen, aus der hervorgeht, dass unter den Regelinstrumenten des Sozialgesetzbuches keines hinreichend den individuellen Bedarfslagen des Teilnehmers entspricht und daher weitergehende beziehungsweise ergänzende Unterstützung im Rahmen des Projektes erforderlich ist (Negativverklärung).

6. Fachliche/inhaltliche Anforderungen

An die zu fördernden Projekte werden folgende fachliche/inhaltliche Anforderungen gestellt:

- 6.1 Im Rahmen der Projekte sollen reguläre betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse mit Vorbereitungs- und Unterstützungsaktivitäten für junge Menschen flankiert werden. Dabei müssen die angebotenen Maßnahmen auf den individuellen Bedarf der jungen Menschen in Abstimmung mit dem Ausbildungsunternehmen zugeschnitten sein. Die Projekte sollen jungen Menschen und ihren Ausbildungsbetrieben „Hilfe aus einer Hand“ bieten.
- 6.2 Für den Erfolg der Projekte ist die Zusammenarbeit der Projektträger mit relevanten regionalen Akteuren – insbesondere Unternehmen, Arbeitsverwaltung (Berufsberater) und den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen – von großer Bedeutung. Die Projektträger haben daher die Mitwirkung und Unterstützung dieser relevanten Akteure anzustreben.
- 6.3 Sollte bis zum Ende der Projektlaufzeit für Teilnehmer eine Betreuung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht gewährleistet werden können, haben die Projektträger bei Bedarf eine Anschlussperspektive für eine weiterführende Betreuung zu entwickeln. Insbesondere ist der Übergang in regional bestehende AsA-Angebote zu prüfen und, sofern es vor Ort ein entsprechendes AsA-Angebot gibt, sicherzustellen.
- 6.4 Die Zielregionen der Projekte sollten sich auf Gebietskörperschaften wie Landkreise, Kreisfreie Städte, auf Arbeitsagentur- oder Kammerbezirke beziehen. Im Projektantrag sind die Zielregionen festzulegen. Eine davon abweichende Zielregion ist im Antrag zu begründen und die konkreten Durchführungsorte sind zu benennen.
- 6.5 Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Projektträgers müssen für die Teilnehmer ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- 6.6 Das in den Projekten zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- 6.7 Die Projektanträge sollen ganzheitliche Methoden und Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildungsvorbereitung und gegebenenfalls -begleitung darstellen.
Von einer sozialpädagogischen Betreuungsperson (1 Vollzeiteinheit) sind in der Regel 10 bis 14 Teilnehmer zu betreuen.

Hinsichtlich der sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmer ist seitens der Projektträger die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten. Ein ständiger Wechsel der Betreuungspersonen ist zu vermeiden.
Der Einsatz von Lehrkräften richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Teilnehmer.

7. Laufzeit, Bewilligungszeitraum und Teilnehmerzugang

7.1 Die Projekte sollen regulär nicht länger als bis zum 30. September 2022 angelegt sein. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 festgelegt werden.

7.2 Der Teilnehmerzugang in die Projekte ist bis Ende 2020 möglich.

8. Art und Höhe der Zuwendung

8.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2 Gefördert werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung auch zu einem höheren Fördersatz gewährt werden. Die Begründung ist mit dem Antrag vorzulegen.

8.3 Anträge mit einer Fördersumme unter 50 000 Euro werden nicht zugelassen.

8.4 Für Projekte sind alle mit der Durchführung des Projektes in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben förderfähig. Hierzu gehören grundsätzlich folgende Ausgaben, soweit diese notwendig und nachrangig zu anderweitigen vorrangig zu nutzenden Leistungen sind:

- Personalausgaben (direkt projektbezogen),
- Sachausgaben/-kosten, Fremdleistungen,
- Ausgaben/Kosten für allgemeine Verwaltung,
- Leistungen für Teilnehmer.

8.5 Konkrete Regelungen sind den Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.

8.6 Folgende Ausgaben/Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:

- Personalausgaben je Einsatzstunde,
- Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit,
- Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer je Anwesenheitstag (nur Phase Ausbildungsvorbereitung),
- Verwaltungssachkosten je Verwaltungspersonalstunde.

Die Höhe der jeweiligen Pauschale ist auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht: www.sab.sachsen.de → Service → Informationen zu ESF/EFRE → Formulare und Downloads (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Höhe der Pauschalen für ESF-Förderprogramme im Förderzeitraum 2014 bis 2020).

9. Verfahren

9.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Sitz: Leipzig

Geschäftsadresse: Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4910-4930

Telefax: 0351 4910-5491

E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de

www.sab.sachsen.de

9.2 Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem einstufigen Auswahlverfahren.

9.3 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag einzureichen.

Die Projektanträge sind unter Verwendung der Antragssoftware PRANO zu stellen. Hierfür ist die Freischaltung einer Antragshülle unter Verwendung des SAB-Vordruckes 60800 bei der SAB zu beantragen. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung als Anlage beizufügen, die hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Vorgaben der Nummer 9.6 dieser Bekanntmachung aufzubauen ist. Die Projektbeschreibung sollte maximal 20 Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Sie muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des beantragten Projektes eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Nummer 9.6 genannten Kriterien enthalten.

Des Weiteren sind mit dem Projektantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit und des Trägers der Grundsicherung, dass der im Projektantrag dargestellte regionale Bedarf bestätigt wird und dass im Falle einer Förderung des Projektes die Zusammenarbeit mit dem Projektträger gewährleistet wird;
- gegebenenfalls Kooperationsvereinbarungen mit weiteren relevanten regionalen Akteuren.

9.4 Projektanträge sind in vierfacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden, ein Original und drei Kopien) bei der SAB bis zum 28. September 2018 einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB.

9.5 Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt durch eine fachkundige Jury unter Einbezug der Regionaldirektion, sowie bei Bedarf der regional zuständigen Jobcenter beziehungsweise Arbeitsagenturen. Im Ergebnis der Jury-Bewertung erfolgt eine dokumentierte Festlegung der zur Förderung zugelassenen Projekte.

9.6 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Kriterien mit angegebener Gewichtung zur Bewertung der Projektanträge herangezogen:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)

- Ausgangssituation, Zielregion und regionaler Bedarf
- regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
- konkrete Zielbeschreibung
- inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben, Schnittstellen zu weiteren relevanten Förderinstrumenten, einschließlich konkreter Aufgabenabgrenzung und -verzahnung zu vergleichbaren eigenen und öffentlich geförderten Aktivitäten, geplante Zusammenarbeit mit relevanten regionalen Akteuren
- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete
- Beschreibung der Methoden, beispielhafter Teilnehmerdurchlauf
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Die SAB vergibt Punkte für die einzelnen Kriterien.

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Die Bewertung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge wird voraussichtlich bis zum 6. November 2018 erfolgen. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektanträge von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis.

Dresden, den 24. Juli 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Bartoschek
Referatsleiter